

HEINRICH TIEFENBACH

Edulcus, (h)idulgus, iddulcos
Zur malbergischen Glosse für die Doppelbestattung
in der Lex Salica

Der vielbeachtete Titel 55 *De corporibus expoliatis* im *Pactus legis Salicae* (65-Titel-Text¹) enthält unter anderem auch eine Buße für den Fall einer Doppelbelegung eines Sarges: § 5 *Si quis hominem mortuum super alterum in nauco aut in poteo [die sonstigen Handschriften: petra] miserit et ei fuerit adprobatum, mal. chaminis hoc est IMDCCC din. qui f. sol. XLV culp. iudic.* (nach A 1, Paris lat. 4404, entstanden noch vor dem Jahre 814 in der Nähe von Tours) 'Wenn jemand einen Toten über einen anderen in einen Holzsarg oder in einen Steinsarg legt und ihm wird es nachgewiesen - das heißt vor Gericht *chaminis* -, werde er verurteilt, 1800 Denare, die machen 45 Solidi, zu schulden'. In den sonstigen Handschriften der Klasse A fehlt der entsprechende Paragraph (A 2, A 4) oder die malbergische Glosse (A 3).

In der Handschriftenklasse C erscheint eine entsprechende Bestimmung mit verringelter Bußzahlung (35 Solidi), aber ansonsten gleichem Tatbestand. Hier lautet die malbergische Glosse *edulcus* (C 6, Paris lat. 18 237, 2. Viertel des 9. Jahrhunderts) und *iddulcos* (C 6a, Leiden BPL 2005, um das Jahr 1550). C 5 hat keine Glosse. Zu der in C vorliegenden Glossierung kann auch die bei Johannes Herold überlieferte Form *idulgus* gestellt werden, ferner die Schreibung *hidulgus* in den drei Handschriften der Textklasse D (100-Titel-Text²; D 7: Montpellier H 136, 1. Hälfte

¹ Angaben zu Text und Überlieferung des *Pactus* nach der Ausgabe von KARL AUGUST ECKHARDT, *Pactus legis Salicae* (MGH Legum sectio I: Legum nationum Germanicarum 4, 1) Hannover 1962. Zum Stand der Lex Salica-Forschung: RUTH SCHMIDT-WIEGAND, *Lex Salica* (Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. von ADALBERT ERLER und EKKEHARD KAUFMANN, unter philologischer Mitarbeit von RUTH SCHMIDT-WIEGAND, 2, Berlin 1978, Sp. 1949–1962).

² Ausgabe: *Lex Salica*, hg. von KARL AUGUST ECKHARDT (MGH Legum sectio I: Legum nationum Germanicarum 4, 2) Hannover 1969.

des 9. Jahrhunderts; D 8: Paris lat. 4627, bald nach dem Jahre 813 in der Nähe des Hofs entstanden; D 9: St. Gallen 731, im Jahre 793 von *Vandalgarius* geschrieben). Alle anderen Versionen enthalten die Glosse nicht.

Der Befund ist insofern eindeutig, als die malbergische Glosse nur in der A-Klasse als *chaminis* bezeugt ist, dagegen C offensichtlich ein anderes Wort (*edulcus*, *iddulcos*) bietet, das auch in der Klasse D erscheint (*hidulgus*). Ob der Druck des Johannes Herold mit seinem *idulgus*³ hier für die von K.A. Eckhardt⁴ vermutete verlorene Textklasse B beansprucht werden kann oder ob Herold sie der von ihm ebenfalls benutzten C-Klasse verdankt, ist im vorliegenden Zusammenhang ohne Belang. Das Wort *chaminis* kommt in dieser und in vielfach variierenden Schreibungen auch noch an anderen Stellen der Lex Salica-Überlieferung vor, während *edulcus* und seine Varianten nur zum Titel 55,5 belegt sind.

Diese Beobachtung kann nun entweder so erklärt werden, daß *chaminis*, das ohnehin nur in A 1 erscheint, hier versehentlich eingesetzt worden ist⁵. Eine andere Möglichkeit wäre die, daß spätestens von der Redaktion C ab eine ältere Glossierung ersetzt worden wäre, etwa aus sprachhistorischen oder sprachgeographischen Gründen. Solche bewußten Änderungen⁶ sind auch sonst gelegentlich festzustellen und gehen auf Perioden zurück, in denen die Glossen den Redaktoren noch verständlich waren und eine klar umrissene Funktion besaßen. Um hier größere Klarheit zu schaffen, ist eine sprachliche Erläuterung der Glossen erforderlich.

Eine Deutung von *chaminis*⁷ kann von den sonstigen Verwendungsweisen im Pactus ausgehen. In Titel 29,2 (*chaminus* A 1; *chaminis* C 6) erscheint unter den Verletzungsbussen der Fall, daß die ganze Hand betroffen ist: *si cui uero ipsa mancata ibi pendiderit, mal. cha-*

³ Faksimile der Recensio Heroldiana in der Oktavausgabe von KARL AUGUST ECKHARDT, *Pactus legis Salicae*, 1[1], Einführung und 80 Titel-Text (Germanenrechte, Neue Folge. Westgermanisches Recht) Göttingen 1954, S. 241-280, hier S. 273.

⁴ Dazu vor allem ECKHARDT (wie Anm. 3) S. 96ff. Zur Problematik der Annahme einer solchen Textklasse RUTH SCHMIDT-WIEGAND, Die kritische Ausgabe der Lex Salica - noch immer ein Problem? (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 76, 1959, S. 301-319) besonders S. 304ff.

⁵ So vielleicht A 1 *chammino* in Titel 21,1.

⁶ Überlegungen zu dieser Frage und Beispiele bei RUTH SCHMIDT-WIEGAND, Das fränkische Wortgut der Lex Salica als Gegenstand der Rechtssprachgeographie (ZRG GA [wie Anm. 4] 84, 1967, S. 275-293).

⁷ Zum Forschungsstand ANNETTE NIEDERHELLMANN, Arzt und Heilkunde in den frühmittelalterlichen Leges. Eine wort- und sachkundliche Untersuchung (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 12) Berlin-New York 1983, S. 266-269.

minus (A 1) 'wenn ihm aber die Hand selbst dort gelähmt herunterhängen sollte'. Bei den Verletzungen einzelner Finger ist offensichtlich das gleiche Wort verwendet, so beim Daumen (Titel 29,5 *ablatam chaminis* C 6; *alachtamo chaminis* Herold; in A ohne *chaminis*) oder bei der Gesamtheit von Mittelfinger, Ringfinger und kleinem Finger (Titel 29,7 *chaminis* in C 6 und bei Herold; sonst keine Glosse). Auch die in A hier nicht angesprochene Fußlähmung scheint dieses Wort zu verwenden (Titel 29,10 *chuldeclina chamina* C 6; *chal de china/chulde china chamin* Herold). Ferner findet sich eine anscheinend ähnliche Form unkomponiert unter den Strafbestimmungen für die Berührung einer freien Frau an Finger oder Hand (Titel 20,1 *chamno* < *chamnos* verbessert C 6; *chamni* Herold), Presse des Arms (Titel 20,2 *chamim* A 2, *chamin* C 6, *chamum* Herold), Handanlegung am Ellbogen (Titel 20,3 *chamin* A 1, *chamino* A 2; *chamnin mane charde* Herold; man vergleiche *milicharde* C 6).

Es ist seit langem bekannt, daß bei den Glossen der Lähmungsbußen das in ahd. *ham* 'lahm, gebrechlich'⁸ bei Otfrid (Genitiv *hammes* 3, 4, 8) und in der Wendung *hamel getuon* 'verstümmeln' bei Notker belegte Etymon (**ham-*¹) vorliegt. Schon E.G. Graff⁹ hatte eine derartige Vermutung geäußert. Dagegen handelt es sich bei den in Titel 20 genannten Tatbeständen nicht um Verstümmelungen, so daß hier ein anderes, ausdrucksähnliches Morphem oder eine weitere Bedeutung des genannten Etymons angenommen werden muß. Eine parallele Form bieten die germanischen Sprachen nun in der Tat in mhd. *hemmen* (ahd. nur einmal *gihemmen* 'unterdrücken'), *hamen* 'hemmen, aufhalten', mnrl. *hamen* 'greifen, fangen', an. *hemja* 'halten'¹⁰, wobei die ursprüngliche Verwendungsweise des hier bezeugten **ham-*², nämlich als Wort zur Bezeichnung der Fesselung von Tieren, um sie am Fortlaufen zu hindern, in zahlreichen älteren Belegen¹¹, aber auch in mundartlichen Formen sichtbar geblieben

⁸ RUDOLF SCHÜTZEICHEL, Althochdeutsches Wörterbuch, Tübingen ³1981, S. 76. Glossenbelege für *hamal* und Ableitungen: TAYLOR STARCK - J[OHN] C[ORSON] WELLS, Althochdeutsches Glossenwörterbuch, Lfg. 1ff., Heidelberg 1972ff., S. 252.

⁹ E[BERHARD] G[OTTLIEB] GRAFF, Althochdeutscher Sprachschatz, I-VI, Berlin 1834-1842, unveränd. Nachdr. Hildesheim 1963, hier IV, Sp. 945.

¹⁰ MATTHIAS LEXER, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch I, Leipzig 1872, Nachdr. Stuttgart 1979, Sp. 1163; FRITHJOF RAVEN, Die schwachen Verben des Althochdeutschen[, I] (Beiträge zur deutschen Philologie 18) Gießen 1963, S. 68; E[LCO] VERWIJS - J[ACOB] VERDAM, Middelnederlandsch woordenboek, III, 's-Gravenhage 1894, Sp. 67; RICHARD CLEASBY - GUDBRAND VIGFUSSON - WILLIAM A[LEXANDER] CRAIGIE, An Icelandic-English Dictionary, Oxford ²1957, S. 255.

¹¹ KARL VON BAHDER, Zur Wortwahl in der fröhneuhochdeutschen Schriftsprache (Germanische Bibliothek 2, 19) Heidelberg 1925, S. 119f.; JACOB GRIMM - WILHELM GRIMM, Deutsches Wörterbuch, IV, 2, Leipzig 1877, Sp. 307f. und 983f.

ist, etwa an. *hemill* 'Beinfessel', frühnhd. *hame(n)* 'Kummet'.

Das semantische Merkmal, das alle diese mit **ham-*² gebildeten Wörter verbindet, ist 'Zusammenpressen'. Daß es sich um eine sehr alte Bedeutungskomponente handelt, zeigen die etymologisch hierher gehörenden Wörter in den verwandten indogermanischen Sprachen¹². Die Bedeutung 'pressen, drücken' paßt sehr gut zu den in Titel 20 erwähnten Delikten. Die in Titel 29 genannten Verstümmelungen lassen es geraten erscheinen, das hier verwendete **ham-*¹ 'verstümmelt' vorerst davon getrennt zu halten¹³, wenn auch eine Verbindung der beiden Etyma bisweilen erwogen worden ist¹⁴. Eine Wiedergabe der Glossen in Titel 29 durch 'Quetschen', wie es bei K.A. Eckhardt¹⁵ geschieht, zieht aus dieser nur vermuteten Übereinstimmung unangemessene Konsequenzen, zumal da in Titel 29 eindeutig kein 'Quetschen' gemeint ist. Die Vermischung der beiden Etyma ist wohl auch deshalb begünstigt worden, weil bei beiden Titeln in der Textklasse D (dort Titel 26 und 48) statt *cham-* mehrfach *chram-* auftritt, was wohl auf das Eindringen des in ae. *hremman* 'behindern', an. *hremma* 'ergreifen, plagen' (got. *hramjan* 'kreuzigen') erscheinenden Morphems hindeutet.

Die malbergischen Glossen des Pactus zeigen auch insofern eine relativ deutliche formale Trennung, als die mit **ham-*¹ gebildeten Formen fast stets auf -s auslauten (meist -is, -us, nur in Titel 29, 10 *chamina*, *chamin*), während die Bildungen zu **ham-*² dieses -s nie aufweisen. Der Wortausgang Vokal + Nasal bei diesen Belegen scheint mit dem -in - der zu **ham-*¹ gehörigen Bildungen zu korrespondieren, die vor -is, -us erscheinen. Insofern könnte das -n- in beiden Typen als wortbildendes Morphem¹⁶ nach dem jeweiligen Grundmorphem verstanden werden. Schwerlich aber wird es sich da-

¹² JULIUS POKORNY, Indogermanisches etymologisches Wörterbuch, I, Bern-München 1959, S. 555.

¹³ POKORNY (wie Anm. 12) S. 929 setzt eine Wurzel mit s mobile an.

¹⁴ JAN DE VRIES, Nederlands etymologisch woordenboek. Met aanvullingen, verbeteringen en woordregisters door F[ELICIEN] DE TOLLENAERE, Leiden 1971, S. 233.

¹⁵ In den Übersetzungen und im Glossar der Oktavausgabe, Pactus legis Salicae, hg. von KARL AUGUST ECKHARDT, 2, 1, 65 Titel-Text (Germanenrechte, Neue Folge. Westgermanisches Recht) Göttingen 1955, S. 215-219; 2, 2, Kapitularien und 70 Titel-Text (Germanenrechte, Neue Folge. Westgermanisches Recht) Göttingen 1956, S. 544; ebenso im Glossar der Quartausgabe (wie Anm. 1) S. 279.

¹⁶ Übersicht über die *n*-Suffixbildung bei W[ILHELM] WILMANNS, Deutsche Grammatik, II, Wortbildung, Straßburg 1899, Neudr. 1911, §§ 234-236.

bei um das Suffix germ. **-ini-* handeln, wie M. Gysseling¹⁷ annimmt, der die beiden Bildungen ebenfalls zusammenfaßt, da dieses Suffix gewöhnlich deverbal verwendet wird¹⁸, die malbergischen Glossen aber in beiden Fällen denominale Bildungen sind. Vielleicht handelt es sich um das Suffix *-na-/nō-* mit den bindevokalhaltigen Varianten *-na-/nō-* usw.¹⁹, das unter anderem auch zur Substantivierung von Adjektiva verwendet wird und mit dem die meisten belegten Schreibungen gut zu erklären sind. Der Wortausgang *-us*, *-is* ist wohl am ehesten als Latinisierung aufzufassen.

Somit sind zu unterscheiden: 1. *chaminis* (und Varianten) 'Verstümmelung'; 2. *chamin* (und Varianten) 'Pressen'. Die unterschiedlichen Verwendungen sind in den Texten ungeachtet der möglichen etymologischen Verwandtschaft klar zu erkennen und werden auch durch die bedeutungsverschiedenen Wörter der übrigen germanischen Sprachen deutlich bezeugt. Bei der Glossierung der Doppelbelegung in Titel 55,5 benutzt nun A 1, die als einziger Zeuge diese Glosse hier bietet, die Form *chaminis*, also formal die Schreibung, die bei den Verstümmelungsfällen erscheint. Aus inhaltlichen Erwägungen kann man zunächst eher an die Bedeutung 'Pressen' denken, die bei dem genannten Delikt näher zu liegen scheint²⁰. Da nun *chaminis* seine spezifische Form vielleicht ohnehin nur aufgrund der Latinisierung besitzt, der in *chamin* lediglich die unlatinierte Form gegenübersteht, scheint der Differenz aber keine weitere Bedeutung zuzukommen.

Die Verwendung ebenderselben Terminis, sei es nun 'Verstümmelung' oder 'Pressen', für die Verletzung von Lebenden und Toten weist auf Vorstellungen, die dem Toten im Grabe eine körperliche Weiterexistenz in irgendeiner Form zuschreiben. Damit wird der Bereich des 'lebenden Leichnams'²¹ ins Blickfeld gerückt. Die Vor-

¹⁷ MAURITS GYSELING, De germaanse woorden in de Lex Salica (Verslagen en Mededelingen van de Koninklijke Academie voor Nederlandse Taal- en Letterkunde. Nieuwe Reeks, 1976, 1, Gent 1976, S. 60-109, hier S. 77).

¹⁸ HANS KRAHE - WOLFGANG MEID, Germanische Sprachwissenschaft, III, Wortbildungslehre, Berlin 1967, § 98.2.

¹⁹ KRAHE - MEID (wie Anm. 18) § 94.

²⁰ So etwa ECKHARDT in seinen Übersetzungen und Glossaren.

²¹ Zum Terminus GÜNTER WIEGELMANN, Der "lebende Leichnam" im Volksbrauch (Zeitschrift für Volkskunde 62, 1966, S. 161-183); zum frühen Brauchtum im fränkischen Bereich NIKOLAUS KYLL, Tod, Grab, Begräbnisplatz, Totenfeier. Zur Geschichte ihres Brauchtums im Trierer Lande und in Luxemburg unter besonderer Berücksichtigung des Visitationshandbuches des Regino von Prüm (+ 915) (Rheinisches Archiv 81) Bonn 1972, S. 30ff.

stellungen vom körperlichen Fortleben des Toten sind durch vielfältige Zeugnisse belegt und werden gerade in den Bestimmungen der Volksrechte über die Totenruhe noch gut erkennbar²². Die Auffassung vom Weiterleben des Toten ist in vielen Kulturen bekannt und war bei den vorchristlichen Germanen wohl gleichfalls verbreitet. Aber auch nach der Christianisierung hat die biblische Auffassung des Todes als Schlaf es möglich gemacht, solche Vorstellungen weiterzugeben, so daß sie in vielfältig modifizierter und christianisierter Form fortbestehen konnten. Die vielgenannte Gleichstellung der Delikte Leichenberaubung und Ausplünderung eines Schlafenden in der Lex Salica ist gerade wegen der Vorstellung vom Schlaf der Toten jüngst von H. Nehlsen²³, der die Aufnahme eines Tatbestandes 'Grabfrevel' in die Leges insgesamt zu den jungen, unter kirchlichem Einfluß zustande gekommenen Stücken rechnet, als Beleg für die christliche Prägung auch dieses Volksrechts gewertet worden.

Alle einschlägigen frühmittelalterlichen Zeugnisse belegen jedenfalls den Glauben, daß der Tote nicht wie nach neuzeitlichem Recht als 'Sache' angesehen wurde, sondern als Person galt²⁴ und damit auch Rechtsfähigkeit besaß. Die Verletzung seiner Grabstätte und seiner Leiche war damit nicht einfach nur ein Akt der Pietätlosigkeit. Sie konnte vielmehr wie ein Angriff auf die Wohnstätte und die körperliche Unversehrtheit eines Lebenden gewertet werden. Ein bekanntes, freilich sehr extremes Beispiel für dieses Denken ist der makabre Prozeß, den Papst Stephan VI. im Jahre 897 der Leiche seines neun Monate zuvor gestorbenen Vorgängers Formosus machte und der mit der förmlichen Amtsentsetzung und mit der körperli-

²² Dazu (mit weiterer Literatur) RUTH SCHMIDT-WIEGAND, *Wargus. Eine Bezeichnung für den Unrechtstäter in ihrem wortgeschichtlichen Zusammenhang (Zum Grabfrevel in vor- und frühgeschichtlicher Zeit. Untersuchungen zu Grabraub und "haugbrot" in Mittel- und Nordeuropa)*, hg. von HERBERT JANKUHN, HERMANN NEHLSSEN, HELMUT ROTH [Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-historische Klasse. Dritte Folge. Nr. 113] Göttingen 1978, S. 188-196) besonders S. 188f.

²³ HERMANN NEHLSSEN, *Der Grabfrevel in den germanischen Rechtsaufzeichnungen. Zugleich ein Beitrag zur Diskussion um Todesstrafe und Friedlosigkeit bei den Germanen (Zum Grabfrevel [wie Anm. 22] S. 105-168) besonders S. 162-164; über die Quellenzeugnisse zur Doppelbestattung S. 122 und S. 161f. - Zum Zeugnis der erzählenden Quellen KARL HEINRICH KRÜGER, Grabraub in erzählenden Quellen des frühen Mittelalters (Zum Grabfrevel [wie Anm. 22] S. 169-187) zur Doppelbestattung S. 185.*

²⁴ Zahlreiche Belege bei HANS SCHREUER, *Das Recht der Toten. Eine germanistische Untersuchung (Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 33, 1916, S. 333-432 und 34, 1916, S. 1-208)*.

chen Bestrafung des verwesenden Leichnams endete²⁵. Bei Berücksichtigung aller dieser Überlegungen erscheint die Deutung von *chaminis* als 'Verstümmelung, Verletzung', für die schon der formale Befund ins Feld geführt werden konnte, durchaus passend.

Die bisherigen Überlegungen haben zu dem Schluß geführt, daß *chaminis* auch in Titel 55,5 offenbar eine Buße für Verletzung darstellt. Es fragt sich nun, ob mit der Ersetzung durch *edulcus*, *iddulcos*, *idulgus* in der Textklasse C sowie *hidulgus* in Klasse D hier ein anderer Wortinhalt gegeben ist oder ob nur ein anderer Ausdruck für eine im wesentlichen gleiche Vorstellung gewählt wurde, so daß *edulcus* ein Synonym von *chaminis* darstellen würde.

Eine Entscheidung in dieser Frage ist deshalb schwierig, weil für *edulcus* noch keine überzeugende Etymologie gefunden worden ist. Die bisherigen Versuche lassen sich in zwei Gruppen einteilen. Die Vertreter der ersten berücksichtigen die Parallelglosse in A bei der Deutung überhaupt nicht. Sie versuchen vielmehr, die überlieferten Schreibungen durch Konjekturen so lange zu verändern, bis sich eine Form ergibt, die in den durch den lateinischen Text gegebenen Situationskontext etymologisch paßt. Von dieser Art ist die Deutung durch W. van Helten²⁶, der das Wort als **idlagu* interpretiert, also eine Präfixbildung aus *id-* 'wiederum' und einem postverbalen Substantiv auf der Basis **lag-*, mit der im Germanischen häufiger Ausdrücke für 'Grab' gebildet werden²⁷. Die von ihm rekonstruierte Form erklärt W. van Helten als Instrumental. Diese Deutung erfordert eine Konjektur aller überlieferten Formen, die aber nicht allzu eingreifend zu sein scheint.

Ohne Buchstabenumstellung kommt die jüngste *edulcus*-Erläuterung aus, die von M. Gysseling²⁸ stammt. Hier wird ebenfalls mit dem Präfix germ. **ib-* 'wiederum' gerechnet. Das Element *-ulcus* schließt M. Gysseling dagegen an ahd. *wulluh*, ae. *wulluc* an und versteht den Vorgang der Doppelbestattung als 'Wiederbedeckung'.

²⁵ ERNST DÜMMLER, Geschichte des ostfränkischen Reiches, III, Die letzten Karolinger. Konrad I., Nachdr. der Ausgabe Leipzig 1888, Darmstadt 1960, S. 426-428.

²⁶ W[ILLEM LODEWIJK] VAN HELTEN, Zu den Malbergischen glossen und den salfränkischen formeln und lehnwörtern in der Lex Salica ([H. PAUL - W. BRAUNE] Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 25, 1900, S. 225-542, hier § 157, S. 476).

²⁷ ELMAR SEEBOLD, Vergleichendes und etymologisches Wörterbuch der germanischen starken Verben (Janua Linguarum. Series Practica 85) The Hague-Paris 1970, S. 325.

²⁸ GYSELING (wie Anm. 17) S. 85.

An diese Deutung muß die Frage gestellt werden, ob diese (möglicherweise aus lat. *involucrum* entlehnten²⁹) Wörter, die in den Belegen immer nur in Verwendung für zusammengewickelte Textilstücke erscheinen³⁰, tatsächlich als Bezeichnung für den fraglichen Vorgang geeignet waren. Auch das Präfix 'wiederum' wäre bei dieser Basis nicht recht einleuchtend.

In der Reihe derer, die die *chaminis*-Glossierung für *edulcus* nicht weiter auswerten, ist auch J. Balon³¹ zu rechnen, der *edulcus* mit lat. *educere* 'herausziehen' erklären will. Immerhin macht er auf den semantischen Unterschied zur A-Glossierung aufmerksam. Über die phonologischen Schwierigkeiten einer Verbindung von *edulcus* und *educere* hilft sich J. Balon mit einem Hinweis auf die "langue populaire" hinweg. Doch bleibt auch die semantische Erklärung unbefriedigend, da ja gerade kein 'Herausziehen' bezeichnet wird.

Bei den Vertretern einer germanischen Etymologie ist ein Konsens im Hinblick auf das Erstelement erkennbar, das -offenbar zuerst von H. Kern³² im Jahre 1896 - übereinstimmend zu dem Präfix germ. *ib- gestellt wird. Als Basis hatte H. Kern zunächst mit J. Grimm³³ ein mit an. *dylja* 'verbergen' verwandtes Wort vermutet. In den 'Notes' zu der synoptischen Ausgabe von J.H. Hessels

²⁹ So JOSEF SCHATZ, Althochdeutsche Grammatik, Göttingen 1927, § 18. F[ERDINAND] HOLTHAUSEN, Altenglisches etymologisches Wörterbuch, Heidelberg 1963, S. 410, stellt es zu *wellan*.

³⁰ STARCK-WELLS (wie Anm. 8) S. 747. In den Bibelglossen zu Ez. 27,24 sind die Stoffballen der Händler gemeint. Von da aus ist das Wort wohl in die Glosare (Schlettstadt, *Glossae Salomonis*) gelangt. Buch XI des *Summarium Heinrici* versteht *involucrum* als *convolutio vestium*: *Summarium Heinrici*, II, Textkritische Ausgabe der zweiten Fassung Buch I-VI sowie des Buches XI in Kurz- und Langfassung hg. von REINER HILDEBRANDT (Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der Germanischen Völker NF 78) Berlin-New York 1982, S. 122 (I 17) und S. 333 (I 70). Auf die gleiche Ezechielstelle bezieht wohl zu Recht OTTO B[ERNHARD] SCHLUTTER, Anglo-Saxonica (Anglia 31, 1908, S. 55-71, hier S. 65) die altenglische *uuluc*-Glossierung (BOSWORTH-TOLLER [wie Anm. 55] Enlarged Addenda and Corrigenda by ALISTAIR CAMPBELL, Oxford 1972, S. 67). Vereinzelt ist der Kölner Beleg zu Gen. 43,22, wo die Säcke der Brüder Josephs mit dem Wort bezeichnet werden: NORBERT KRUSE, Die Kölner volkssprachige Überlieferung des 9. Jahrhunderts (Rheinisches Archiv 95, Bonn 1976) S. 265-267.

³¹ JOSEPH BALON, *Ius Medii Aevi*, III, *Traité de Droit Salique. Etude d'exégèse et de sociologie juridiques*, 3, Namur 1965, S. 867.

³² H[ENDRIK] KERN, *Die Glossen in der Lex Salica und die Sprache der salischen Franken. Beitrag zur Geschichte der deutschen Sprachen*, 's-Gravenhage 1869, S. 184.

³³ *Lex Salica*, hg. von JOHANNES MERKEL. Mit einer Vorrede von JACOB GRIMM, Berlin 1850, S. XLVIII.

hat H. Kern³⁴, der hier bereits die Notwendigkeit einer semantischen Übereinstimmung mit *chaminis* forderte, diese Etymologie wieder aufgegeben, und zwar mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß keine Beziehung zu der A-Glosse bestünde, die von ihm als *chamini* 'Verletzung' interpretiert wird. Deshalb erklärt er *edulcus* als *īdulgus* 'Profanierung' und verbindet dieses Wort mit ahd. *īdalnis-sa* 'Verwüstung', *arīdalān* 'erniedrigen'³⁵, ohne daß er die Bildung der Glosse zu klären vermochte. Da aber der Palatal durch alle Zeugen überliefert wird, kann eine Deutung der Glosse nicht ohne Rücksicht auf ihn erfolgen.

Es ist bei dieser Sachlage verständlich, daß die Etymologie W. van Heltens, obwohl sie den Befund sämtlicher Quellen ändert und obwohl sie keine Korrespondenz mit der A-Glosse aufweist, doch vielfach übernommen worden ist³⁶. Die sprachliche Deutung der malbergischen Glosse ist somit im Grunde ungeklärt. Es wird nun im folgenden zu zeigen sein, daß die Schreibungen *edulcus*, *iddul-cos*, *(h)idulgus* ohne jede Schwierigkeit und ohne Konjektur sämtlich aus germanischem Sprachmaterial zu erklären sind, das sich auch semantisch vollständig mit *chaminis* zur Deckung bringen läßt.

Einigkeit besteht in der Forschung wohl inzwischen über den Wortanfang, bei dem sicherlich zu Recht das Präfix germ. **ip-/ið-*³⁷ angenommen wird. Der schwankende Vokalismus *ed-/id-* ist hier vermutlich nicht nur auf merowingische Graphiegewohnheiten zurückzuführen. Er findet sich auch in rein volkssprachigen Zeugnissen dieses Präfixes wie ahd. *etmāl* neben *idmāl* im St. Galler *Abrogans*³⁸.

³⁴ Lex Salica: The Ten Texts with the Glosses, and the Lex Emenda. Synoptically edited by J[AN] H[ENDRIK] HESSELS. With Notes on the Frankish Words in the Lex Salica by H[ENDRIK] KERN, London 1880, § 251.

³⁵ SCHÜTZEICHEL (wie Anm. 8) S. 93.

³⁶ Etwa bei KARL HELM, Altgermanische Religionsgeschichte, II, Die nachrömische Zeit, 2, Die Westgermanen, Heidelberg 1953, S. 36 Anm. 131; SCHMIDT-WIEGAND (wie Anm. 22) S. 188 Anm. 2.

³⁷ Zu diesem Präfix ist eine eigene Untersuchung in Druckvorbereitung, deren Ergebnisse hier zugrunde gelegt werden.

³⁸ ELIAS STEINMEYER - EDUARD SIEVERS, Die althochdeutschen Glossen, I-V, Berlin 1879-1922, Nachdr. Dublin-Zürich 1968-1969, hier I, 71, 1; 249, 11; Das älteste deutsche Buch. Die 'Abrogans'-Handschrift der Stiftsbibliothek St. Gallen. Im Facsimile hg. und beschrieben von BERNHARD BISCHOFF, JOHANNES DUFT, STEFAN SONDEREGGER. Mit Transkription des Glossars und des althochdeutschen Anhangs von STEFAN SONDEREGGER, Facsimile S. 57 und 254, Transkription S. 177 und 284.

Im Althochdeutschen ist *i* der weitaus überwiegende Vokal, während im Altenglischen (ferner im Altsächsischen, Altniederfränkischen und Altfriesischen) *ed-* die reguläre Schreibung ist. Die Funktion des im Laufe des Althochdeutschen unproduktiv werdenden Präfixes liegt in der Bezeichnung einer Wiederholung (häufiger naturhafter Art), daneben und vielleicht von daher hat es auch intensivierende Wirkung. Als Wortart der Basis scheinen im Althochdeutschen Nomina zu überwiegen. Eine nominale Basis liegt wohl auch bei der hier besprochenen Glosse vor.

Bei der Segmentierung von *ed-*, *id-* (*hid-* mit prophetischem *h-*) stellt sich die Frage nach dem Anlaut der Basis, da diese mit dem *u* beginnen kann, wie es M. Gysselings Deutung impliziert, oder aber mit einem dentalen Konsonanten, wie etwa die *dylja*-Etymologie von J. Grimm und H. Kern voraussetzt. Für die letzte Deutung spricht der Befund des Zeugen C 6a (*iddulcos*), den die ältere Forschung noch nicht kannte³⁹. Dieser Beleg müßte sonst als orthographische Willkürlichkeit aufgefaßt werden, während Einfachschreibung eines Doppelkonsonanten eine häufiger zu belebende Erscheinung ist⁴⁰. Nach Segmentierung des wohl latinisierten Flexionszeichens *-us*, *-os* bliebe somit als Basis *dulc/dulg*. Hier ist nun zu fragen, ob es ein germanisches Wort gibt, das semantisch in den vorliegenden Zusammenhang gestellt werden kann. Eine zusätzliche Sicherheit wäre gegeben, wenn Verbindungen mit der A-Glosse *chaminis* 'Verstümmelung' möglich wären.

Ein solches Lexem existiert nun tatsächlich. Es ist das als ae. *dolg*, afries. *dolch*, ahd. *tolk* gut bezeugte Wort für 'Wunde, Verwundung', das im Altnordischen in der Bedeutung 'Feindschaft, Kampf' weiterlebt. Die Ableitung *dólgr* 'Feind' wird in der *Helgaqviða Hundingsbana II* sogar zur Bezeichnung des 'Wiedergängers' benutzt⁴¹, ohne daß sich daraus aber wohl weitergehende

³⁹ Abdruck bei ECKHARDT (wie Anm. 15) 2, 1, S. 27-35, hier S. 33.

⁴⁰ GEORG BAESECKE, Einführung in das Althochdeutsche. Laut- und Flexionslehre (Handbuch des deutschen Unterrichts an Höheren Schulen 2, 1, 2) München 1918, § 51.2 b und c; JOHANNES FRANCK - RUDOLF SCHÜTZICHEL, Altfränkische Grammatik. Laut- und Flexionslehre, Göttingen 21971, § 121.4f.

⁴¹ 51,5-8: *verða eflgari allir á nótton / dauðir dólgar, mær, enn um daga liðsa* 'mächtiger werden in den Nächten alle toten Unholde, Frau, als an hellen Tagen', GUSTAV NECKEL - HANS KUHN, Edda. Die Lieder des Codex Regius nebst verwandten Denkmälern, I, Heidelberg 1962, S. 161; HUGO GERING, Vollständiges Wörterbuch zu den Liedern der Edda (Germanistische Handbibliothek 7, 4.5, 2) Halle 1903, Sp. 150, dort Kurzvokal, so auch SEEBOLD (wie Anm. 27) S. 153.

Schlußfolgerungen ziehen lassen. Im Althochdeutschen ist *tolc* gerade auch in den ältesten Quellen des 8. Jahrhunderts häufiger nachzuweisen⁴². Im zweiten Basler Rezept, dem Krebsrezept, bezeichnet das Neutrum *dolg* die Krebswunde, das Krebsgeschwür⁴³. Die Bedeutung 'Geschwür' ist auch in den Glossen bezeugt, so im Glossar Ib/Rd und in den Gregorglossen Schlettstadt 7 und St. Gallen 299⁴⁴, wo in beiden Fällen der von der Lepra hervorgerufene *ulcus* so bezeichnet wird. Ein Geschwür ist ferner in dem Segen *Contra malum malannum* der Handschrift Bonn 218 gemeint, wo das Wort in einer alliterierenden Formel erscheint: *daz tu nie-wedar nigituo noh tolc noh tothoupit*⁴⁵. In den gleichen Bereich führt die *papula*-Glossierung des Glossars Rb⁴⁶, die die Bestimmung, daß ein Tier mit solchen Blättern kein geeignetes Opfertier sei, mit *tolc* wiedergibt.

Neben diesen durch schwere Krankheiten hervorgerufenen Wunden bezeichnet das Wort auch solche, die durch äußere Gewalt verursacht worden sind. Die Worte Lamechs (Gen. 4,23) *occidi illum* [Vulgata: *virum*] *in uulnus meum*, [*et adolescentulum*] *in liuorem meum* werden vom Glossar Rb wie folgt übersetzt: *arsluac ih inan in uuntu^un mina e:do in tolg minaz enti in pleizun mina*⁴⁷. Ähnlich verfährt das Reichenauer Fragment St. Paul 37/6, das hier *livor* 'blaue Flecken, Striemen' mit *tolc* übersetzt⁴⁸. Keine spezifische Ursache der Verwundung zeigt die Glosse *uulnus tolc* im Vocabularius Sancti Galli⁴⁹.

⁴² SCHÜTZEICHEL (wie Anm. 8) S. 195; STARCK - WELLS (wie Anm. 8) S. 629.

⁴³ ELIAS VON STEINMEYER, Die kleineren althochdeutschen Sprachdenkmäler, Nachdr. der Ausgabe 1916, Dublin-Zürich 1971, S. 40,25f.

⁴⁴ STEINMEYER - SIEVERS (wie Anm. 38) I, 295,8; II, 264,54.

⁴⁵ STEINMEYER (wie Anm. 43) S. 383,5. Zuletzt erörtert von RAINER REICHE, Ein rheinisches Schulbuch aus dem 11. Jahrhundert. Studien zur Sammelhandschrift Bonn UB. S 218 mit Edition von bisher unveröffentlichten Texten (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 24) München 1976, S. 432-443.

⁴⁶ STEINMEYER - SIEVERS (wie Anm. 38) I, 354,1. Zum Glossar Rb jetzt ECKHARD MEINEKE, Bernstein im Althochdeutschen. Mit Untersuchungen zum Glossar Rb (Studien zum Althochdeutschen 6) Göttingen 1984.

⁴⁷ STEINMEYER - SIEVERS (wie Anm. 38) I, 316,18-21.

⁴⁸ STEINMEYER - SIEVERS (wie Anm. 38) I, 312,13. Zur Paläographie des Stückes jetzt HANS GRÖCHENIG - GÜNTHER HÖDL - ERHARD PASCHER, Katalog der Ausstellung. Handschriftenfragmente von 500-1500 (armarium 1) St. Paul 1977, Nr.12

⁴⁹ STEINMEYER - SIEVERS (wie Anm. 38) III, 5,26.

Als Maskulinum erscheint das Wort bei Otfrid, der den Kajaphas-Ausspruch *quia expedit nobis ut unus moriatur homo pro populo* (Joh. 11,50) damit paraphrasiert: *Thaz si gisunt ther selbo fôlk. thuruh thes einen mannes dôlk*⁵⁰ und ähnlich kurz darauf im Moraliter-Teil *Joh thuruh sinan einen dôlk, uuari al gihâltan ther fôlk*⁵¹. Ältere Wörterbücher⁵² verzeichnen hierfür die Bedeutung 'Tod, Untergang'; genauer wäre 'tödliche Verwundung'. Schließlich scheint auch die übertragene Verwendung belegt zu sein, so in der Benediktinerregel⁵³ und in den Glossen des Clm 14 747⁵⁴, falls die uneigentliche Verwendung von *vulnus* und *livor* für seelische Wunden auch für die deutschen Glossen in Anspruch genommen werden kann, was vor allem im letzten Fall nicht ohne weiteres wahrscheinlich ist, da die Doppelglosse *tolc apanst* zunächst die Vokabelbedeutung von *livor* und sodann die vom Kontext geforderte angibt.

Zahlreiche Belege für *dolg*, *dolh* bieten auch die altenglischen Quellen⁵⁵, in denen die Bedeutungen 'Geschwür, Wunde, Verwundung' wie im Althochdeutschen erscheinen. Anders als dort finden sich zahlreiche Komposita, in denen das Wort als Erstglied (etwa in den volkssprachigen Gesetzen *dolgbôt*, *dolh-* 'Bußzahlung für eine Verwundung'⁵⁶) oder als Letztglied auftritt. Für *dolg* als Grundwort seien *feorhdolg* 'tödliche Verwundung'⁵⁷, *heorudolg* 'Schwertwunde' und *seonodolg* 'Verwundung der Sehnen' genannt⁵⁸. Ein im

⁵⁰ 3,25,27, Otfrid von Weißenburg, Evangelienharmonie. Vollständige Faksimile-Ausgabe des Codex Vindobonensis 2687 der Österreichischen Nationalbibliothek. Einführung HANS BUTZMANN (Codices selecti 30) Graz 1972, fol. 109^v.

⁵¹ 3,26,29, Otfrid (wie Anm. 50) fol. 110^v.

⁵² Glossar der Sprache Otfrids, bearbeitet von JOHANN KELLE (Otfrids von Weissenburg Evangelienbuch III), Nachdruck der Ausgabe 1881, Aalen 1963, S. 73 ('Untergang'); Otfrids Evangelienbuch, hg. von PAUL PIPER, II, Glossar und Abriß der Grammatik, Freiburg i.Br.-Tübingen 1884, S. 57 ('Tod, Untergang'); genauer dagegen SCHÜTZEICHEL (wie Anm. 8) S. 195 ('Wunde, Verwundung; Tod').

⁵³ STEINMEYER (wie Anm. 43) 253,16.

⁵⁴ STEINMEYER - SIEVERS (wie Anm. 38) II,742,21.

⁵⁵ JOSEPH BOSWORTH - T[HOMAS] NORTHCOTE TOLLER, An Anglo-Saxon Dictionary, Oxford 1908, S. 206f.; Supplement, Oxford 1921, S. 154; JOHN R[ICHARD] CLARK HALL, A Concise Anglo-Saxon Dictionary. With a Supplement by HERBERT D[EAN] MERITT, Cambridge 1960, Nachdr. 1966, S. 86.

⁵⁶ Bezeichnung der Bußzahlung für einen Hundebiß: Ælfred 23,2, Die Gesetze der Angelsachsen, hg. von F[ELIX] LIEBERMANN, 1, Halle 1903, S. 62f.

⁵⁷ Christ 1454, The Exeter Book, hg. von GEORGE PHILIP KRAPP und ELLIOT VAN KIRK DOBBIE (The Anglo-Saxon Poetic Records III) New York-London 1936, S. 43.

⁵⁸ Andreas 942 und 1406, The Vercelli Book, hg. von GEORGE PHILIP KRAPP (The Anglo-Saxon Poetic Records II) New York-London 1932, Nachdr. 1969, S. 29 und 42.

vorliegenden Zusammenhang besonders beachtenswerter Beleg ist *syndolh* im Beowulf⁵⁹, da vermutlich das verstärkende Nominalpräfix *sin-* vorliegt⁶⁰, so daß hier eine parallele Bildung zu *iddulc-* bezeugt wäre, wobei in beiden Fällen die Präfixe intensivierende Funktion aufweisen.

In der nur durch den Druck des Johannes Herold überlieferten Lex Frisionum erscheint der Wundbußenkatalog in Titel 22 unter der Überschrift *De Dolg*⁶¹. Die hier aufgezählten Verletzungen sind von ganz unterschiedlicher Schwere und betreffen alle menschlichen Körperteile. In der *Additio sapientium* 3,44 ist ferner das Kompositum *cladolg* belegt, dessen Bedeutung durch ae. *clāwian* 'kratzen' und den lateinischen Kontext deutlich wird: *Si quis alium unguibus cratauerit ut non sanguis sed humor aquosa decurrat quod cladolg uocant ...*⁶². Auch in den späteren altfriesischen Rechtsquellen sind *dolch* und seine Komposita häufig belegt⁶³.

Von der Bußzahlung für eine Verletzung her hatte R. Meringer⁶⁴ wie schon J. Grimm auch got. *dulgs* (*dulg* ?) 'Schuld (Zahlungsverpflichtung)' und *dulga-haitja* 'Gläubiger' anschließen wollen. Die beiden Wörter, die nur jeweils einmal im Gleichen von den beiden Schuldern (Luc. 7,41⁶⁵) belegt sind, werden heute aber wegen der Parallelen im Keltischen und Slawischen etymologisch

⁵⁹ 816f.: *him on earle wearð / syndolh sweotol, seonowe onsprungon* 'bei ihm (Grendel) wurde an der Schulter eine schwere Wunde sichtbar, die Sehnen rissen auseinander', Beowulf and Judith, hg. von ELLIOTT VAN KIRK DOBBIE (The Anglo-Saxon Poetic Records IV) New York 1953 (Nachdruck 1965) S. 26.

⁶⁰ So etwa JOHANNES HOOPS, Kommentar zum Beowulf, Heidelberg 1932, S. 102; C[HARLES] L[ESLIE] WRENN, Beowulf. With the Finnesburg Fragment, London-Toronto-Wellington-Sydney, 2¹⁹⁵⁸, Nachdr. 1969, S. 291.

⁶¹ Faksimile bei HARALD SIEMS, Studien zur Lex Frisionum (Münchener Universitätsschriften. Juristische Fakultät. Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 42) Ebelsbach 1980, Anhang, hier S. 139. Zu den Wundbußenregistern S. 353ff. Zu *dolg* in der Lex Frisionum auch NIEDERHELLMANN (wie Anm. 7) S. 208-211.

⁶² SIEMS (wie Anm. 61) Anhang, S. 146.

⁶³ KARL FREIHERR VON RICHTHOFEN, Altfriesisches Wörterbuch, Göttingen 1840, Nachdr. Aalen 1970, S. 689; KARL SCHILLER - AUGUST LÜBBEN, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, I, Bremen 1875, S. 535; VERWIJS - VERDAM (wie Anm. 10) II, Sp. 272 und 276.

⁶⁴ R[UDOLF] MERINGER, Wörter und Sachen. III (Indogermanische Forschungen 18, 1905/1906, S. 204-296) hier S. 230f.

⁶⁵ Das Lemma δαν(ε)ιστής erscheint im Neuen Testament nur hier; χρεοφειλέτης wird auch Luc. 16,5 verwendet (Computer-Konkordanz zum Novum Testamentum Graece von Nestle-Aland, 26. Auflage und zum Greek New Testament, 3rd edition, hg. vom Institut für Neutestamentliche Textforschung und vom Rechenzentrum der Universität Münster unter besonderer Mitwirkung von HORST BACHMANN und WOLFGANG A[NDREAS] SLABY, Berlin-New York 1980, Sp. 358 und 1914) und ist dort mit *faīhuskula* übersetzt.

von den westgermanischen und nordgermanischen Zeugnissen getrennt⁶⁶, mit denen sie freilich lautlich-formal vollständig übereinstimmen. Als Grundlage dieser Wörter wird seit G. Ehrismann⁶⁷ ein Verb für 'schlagen' in nullstufiger Form angenommen, von dem aus 'Striemen, Wunde, Verwundung', aber auch die in den nordischen Sprachen geltende Bedeutung 'Feindschaft, Kampf' klar zu motivieren ist. Diese letzte Bedeutung hat germ. **dulg-* wohl auch als Namenswort qualifiziert. Hier ist der bei Ptolemäus und Tacitus belegte Volksname der Δουλγούμνιοι/*Dulgibini* (<*Dulgubnii*?)⁶⁸ zu nennen, ferner vielleicht auch einige Personennamen mit dem Wort als Erstglied, bei denen aber offenbar Romanisierung mit Eindeutung von lat. *dulcis* erfolgt ist⁶⁹. Jedenfalls zeigen diese Formen, daß das Wort schon früh semantisch weiterentwickelt worden ist und die ursprüngliche Bedeutung anscheinend nur in den westgermanischen Sprachen bewahrt wurde. Wirkliche Sicherheit über die Verhältnisse im Gotischen ist aber angesichts der Beleglage nicht zu gewinnen.

Die bisherigen Beobachtungen lassen sich wie folgt zusammenfassen. Die in A 1 bezeugte ursprüngliche malbergische Glosse *chaminis* für die Doppelbelegung eines Sarges, die mit dem bei den Verletzungsbußen verwendeten Wort übereinstimmt und 'Verstümmelung, Verwundung' bedeutet, wird von der Handschriftenklasse C ab durch *iddulcos*, *edulcus*, (*h*)*idulgus* ersetzt. Das Wort ist eine Präfixbildung mit dem Präfix *id-/ed-*, das zur Bezeichnung der Wiederholung und in verstärkender Funktion verwendet wird. Die Geminata aus dem Konsonanten des Präfixes und dem anlautenden *d*

⁶⁶ SIGMUND FEIST, Vergleichendes Wörterbuch der gotischen Sprache mit Einschluß des Krimgotischen und sonstiger zerstreuter Überreste des Gotischen, Leiden 31939, S. 128; POKORNY (wie Anm. 12) S. 271f.; WOLFGANG KRAUSE, Handbuch des Gotischen, München 31968, § 42. - Skepsis gegenüber der Entlehnung aus dem Keltischen jetzt bei H[ELLMUT] J.R. BIRKHAN, Quaedam vocabula ex celtica in germanicam linguam translata quid de legis Grimmii tempore doceant (Linguistica et Philologica. Gedenkschrift für Björn Collinder [1894-1983], hg. von OTTO GSCHWANTLER, KÁROLY RÉDEI, HERMANN REICHERT [Philologica Germanica 6] Wien 1984, 11-21) hier 17f. mit Anm. 42.

⁶⁷ GUSTAV EHRISMANN, Etymologien. II (PBB [wie Anm. 26] 20, 1895, S. 46-65) hier S. 60f.; zum Etymon auch HELLMUT ROSENFELD, Der Name der Telkorn-(Elkorn-) Singer, seine sprachliche Deutung und die Wortsippe germ. **dalg* (PBB [wie Anm. 26] 80, Tübingen 1958, S. 466-488).

⁶⁸ M[ORIZ] SCHÖNFELD, Wörterbuch der altgermanischen Personen- und Völkernamen. Nach der Überlieferung des klassischen Altertums bearbeitet, Nachdr. Darmstadt 1965, S. 72f.; KRAHE - MEID (wie Anm. 18) S. 130.

⁶⁹ ERNST FÖRSTEMANN, Altdeutsches Namensbuch, 1, Personennamen, Bonn 21900, Nachdr. 1966, Sp. 432; Ergänzungsband von HENNING KAUFMANN, München-Hildesheim 1968, S. 100.

des Basislexems ist bis auf C 6a durch einfaches *<d>* wiedergegeben. Das Basislexem selbst ist das in ae. afries. *dolg*, ahd. *tolk* 'Wunde, (tödliche) Verwundung' belegte Wort, das in der Lex Fisionum ebenfalls als Legeswort im Zusammenhang von Wundbußen verwendet wird. Die Bedeutung im salischen Gesetz kann mit 'starke Verwundung' oder 'erneute Verwundung' wiedergegeben werden, je nach Interpretation des Präfixes. Hinter den Bezeichnungen werden Vorstellungen sichtbar, die eine körperliche Weiterexistenz des Toten im Grabe beinhalten. Irgendwelche Emendationen sind für keine der belegten Formen erforderlich. Die konsequente *<u>*-Schreibung hat Parallelen im merowingischen Namenwortschatz, so bei den originalen Schreibungen der Münzmeisternamen⁷⁰, wo bei den phonologisch vergleichbaren Namengliedern *Fulc-* und *Wulf-* stets *<u>*, nie *<o>* geschrieben wird, was vielleicht auf Erhaltung des Hochzungenvokals durch die *l*-Verbindung zurückgeführt werden kann. Die Schreibung *<-lc>* neben *<-lg>* kann wie die *h*-Prothese auf romanischem Einfluß beruhen.

Die Ablösung von *chaminis* durch *iddulcos* ist vielleicht dadurch bedingt, daß man der Homonymie mit *chamin* 'Pressen' ausweichen wollte. Die Wahl eines nahezu bedeutungsgleichen Ersatzwortes spricht dafür, daß zur Zeit dieses redaktionellen Eingriffs die Bedeutung des volkssprachigen Wortes noch gut bekannt war. Das Basislexem des neugewählten Wortes ist in den althochdeutschen Quellen des 8. Jahrhunderts noch relativ breit belegt. Es stirbt aber wohl schon im Laufe des Althochdeutschen aus. Es ist vermutlich kein Zufall, daß die beiden Otfrid-Belege nur im Reim in fast identischer Verwendung erscheinen. Auch im Englischen, wo es im Unterschied zum Deutschen noch in zahlreichen Kompositionen auftritt, ist das Wort *dolg* untergegangen. Am zähesten hat es sich offenbar im Friesischen behaupten können, wo der traditionelle Rechtswortschatz besonders lange bewahrt worden ist.

⁷⁰ EGON FELDER, Germanische Personennamen auf merowingischen Münzen. Studien zum Vokalismus (Beiträge zur Namenforschung. NF. Beiheft 14) Heidelberg 1978, S. 21-25.